Elternbeitrag für die Kindertagespflege

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten.

Beiträge für die Kindertagespflege werden für jeden Monat erhoben, für den eine rechtsverbindliche Zusage besteht, beginnend mit der Eingewöhnung.

Der Elternbeitrag ist für volle Monate zu leisten und wird zum **Ersten des Monats fällig.** Er richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen und nach den wöchentlichen Betreuungsstunden. Die Reduzierung oder Erhöhung von Betreuungszeiten kann nur zum Ersten des folgenden Monats erfolgen. Änderungen in den Einkommensverhältnissen und im Betreuungsumfang sind unverzüglich mitzuteilen. Der zu zahlende Kostenbeitrag wird entsprechend angepasst.

Bei der Berechnung Ihres Einkommens bitte ich folgendes zu beachten:

1. Einkommen im Sinne des § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen bei Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder einer Offenen Ganztagsschule ist die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
2. Hiernach sind Einkünfte:
   Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten (pauschal ab 2023 = 1.230 €, ein höherer Betrag ist nachzuweisen).
   Der Gewinn bei Gewerbebetrieben, Selbständigen und bei Land- und Forstwirtschaft.
3. Bei der Berechnung des Einkommens werden nur die **positiven** Einkünfte berücksichtigt.
4. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
5. Zum Einkommen gehören ferner steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, wie Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, BAföG, Unterhaltsvorschuss, Unterhaltssicherung, Renten, Arbeitslosenunterstützung, Kurzarbeitgeld, Schlechtwettergeld, Abfindungen, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Elterngeld, Fahrtkosten, betriebliche Altersversorgung, Direktversicherung u.a..
6. Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Eltern, d.h., in der Regel beider Elternteile. Lebt das Kind nur mit <u>einem Elternteil</u> zusammen, so ist nur dessen Einkommen zu berücksichtigen. Allerdings gehören hierzu auch die Unterhaltsleistungen an ihn und das Kind.
7. Das Kindergeld wird grundsätzlich nicht als Einkommen angerechnet.
8. Bei Beamten ist dem Bruttoeinkommen ein 10%iger Zuschlag hinzuzurechnen.
9. Kinderreiche Familien werden durch Abzug der einkommensteuerrechtlichen Kinderfreibeträge (2024 = 9.312 €) für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind entlastet.
10. Für Pflegekinder, wenn ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, ist höchstens ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe des gebuchten Stundenkontingentes ergibt.
11. Empfänger von Leistungen aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ (SGB II/Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz haben keinen Elternbeitrag zu zahlen.
12. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen Kindergarten, oder/und die offene Ganztagsschule oder/und die flexiblen Betreuungsangebote in den Grundschulen und/oder werden in Tagespflege betreut, handelt es sich um Geschwisterkinder. Für das nach Alter erste und zweite Kind ist ein hälftiger Elternbeitrag nach der ermittelten Beitragsstufe zu leisten. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.

    Bei der Aufnahme eines Geschwisterkindes ist die verbindliche Erklärung mit den Einkommensnachweisen einzureichen.
13. Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

14. Der Elternbeitrag wird auch nach dem Alter des Kindes festgesetzt.
Ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, ist ein Elternbeitrag dem Einkommen entsprechend der Altersgruppe 4 zu zahlen. Ebenso wird für Kinder im Alter von unter drei Jahren, die im laufenden Kindergartenjahr am 01.11. drei Jahre alt sind, ein Elternbeitrag dem Einkommen entsprechend der Altersgruppe 4 erhoben. Für Kinder, die nicht hierunter fallen, wird ein Elternbeitrag dem Einkommen entsprechend der Altersgruppe 5 erhoben.

15. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Kindertagespflegeperson gefördert und betreut, sind die zugesagten Stunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich in diesem Fall nach den Gesamtbetreuungsstunden und den Tabellen für die Kindertageseinrichtungen.

Maßgebend ist das Einkommen (siehe Ziff. 1) des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Hierzu sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat angefallen sind, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt eine Überprüfung anhand des tatsächlichen Einkommens.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Ferner ist jährlich das Einkommen durch Vorlage des vollständigen Steuerbescheides oder Einkommenserklärungen mit allen Belegen nachzuweisen.

Ohne den geforderten Nachweis oder ohne Erklärung zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Anlage zu § 8
(gültig ab 01.08.2024)

Gruppe 4
Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Alter von drei Jahren und älter

Jahreseinkommen		Stunden						
ab	bis	15	20	25	30	35	40	45
	37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
37.001 €	49.000 €	52 €	60 €	69 €	78 €	87 €	113 €	139 €
49.001 €	61.000 €	95 €	111 €	127 €	145 €	162 €	208 €	254 €
61.001 €	81.000 €	147 €	172 €	196 €	222 €	248 €	315 €	381 €
81.001 €	100.000 €	208 €	242 €	277 €	312 €	347 €	428 €	508 €
100.001 €		278 €	324 €	370 €	413 €	456 €	552 €	647 €

Gruppe 5
Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Alter von unter drei Jahren

Jahreseinkommen		Stunden						
ab	bis	15	20	25	30	35	40	45
	37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
37.001 €	49.000 €	130 €	151 €	173 €	191 €	208 €	243 €	277 €
49.001 €	61.000 €	200 €	233 €	266 €	283 €	300 €	335 €	370 €
61.001 €	81.000 €	278 €	324 €	370 €	387 €	404 €	439 €	474 €
81.001 €	100.000 €	340 €	412 €	485 €	503 €	520 €	555 €	589 €
100.001 €		398 €	505 €	612 €	630 €	647 €	682 €	716 €

Liegt der Förder- und Betreuungsumfang oberhalb von 45 Stunden in der Woche wird auf den zu veranlagenden Elternbeitrag ein Zuschlag von 25% erhoben. Der Zuschlag wird jeweils gerundet auf volle Euro.

Den Text der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, die Offenen Ganztagsschule und die flexiblen Betreuungsangebote in den Grundschulen finden Sie im Ortsrecht auf unserer Internetseite: www.geldern.de. (Rathaus & Aktuelles ► Ratsinformationssystem ► Jugend und Schule und Sport, ORT4-05). Die Datenschutzerklärung ist abrufbar unter https://ris.geldern.de/datenschutz.